



1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 02. Dezember 2002

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 1.12.2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 13 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Ist das den Anlagen des Zweckverbandes zugeführte Abwasser stärker verschmutzt, sind Zuschläge zu zahlen. Stärker verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1450 mg/l aufweist.

Der Gebührenzuschlag beträgt bei einem CSB von

1451	-	1750 mg/l = 0,03 €/m ³
1751	-	2050 mg/l = 0,06 €/m ³
2051	-	2350 mg/l = 0,09 €/m ³
2351	-	2650 mg/l = 0,12 €/m ³

über 2651 mg/l für je 300 mg/l stärkere Verschmutzung 0,03 €/m³ mehr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hetlingen, 12. Dezember 2003

Abwasser-Zweckverband Pinneberg
Der Verbandsvorsteher